

# Honorarrückzahlung bei Kündigung des Behandlungsvertrages

Autor\_Dr. Henrike John



**\_Die Frage, wann der Patient** bezahltes Behandlungshonorar zurückfordern kann, wenn der Behandlungsvertrag vor Beendigung der Behandlung gekündigt wird, schien lange Zeit erklärt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun in seiner Entscheidung vom 29.03.2011 – VI ZR 133/10 – die Voraussetzungen erleichtert, unter denen der Patient in solchen Fällen das bereits bezahlte Honorar vom Zahnarzt zurückverlangen kann.

Dementsprechend ist das Honorar nicht erst dann verdient, wenn die Behandlung zur vollen Zufriedenheit des Patienten abgeschlossen ist, sondern er verdient sein Honorar bereits durch die Behandlung als solche.

## **\_Kündigung des Behandlungsvertrages**

Bei der zahnärztlichen Behandlung handelt es sich im Rechtssinne zugleich um Dienste höherer Art, weil sie durch die Anwendung zahnmedizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse geprägt ist und nur aufgrund besonderen Vertrauens übertragen wird. Deswegen gewährt das Gesetz dem Patienten ein besonderes Kündigungsrecht. Der Behandlungsvertrag kann von ihm

jederzeit grundlos nach § 627 Abs.1 BGB gekündigt werden. Die Patientin hatte dem Zahnarzt schriftlich mitgeteilt, dass sie die Neuanfertigung des Zahnersatzes anderweitig durchführen lasse, und das restliche Zahnarzhonorar überwies. Dieses Verhalten hat der BGH als Kündigung interpretiert.

## **\_Konsequenzen der Kündigung**

Die Kündigung nach § 627 Abs. 1 BGB lässt den Honoraranspruch des Zahnarztes grundsätzlich unberührt. Er kann die erbrachten Leistungen normal abrechnen. Für die nicht erbrachten Leistungen erhält er kein Honorar. Hat er allerdings bereits z.B. Drittleistungen in Auftrag gegeben (zahntechnisches Labor), muss der Patient auch den dort erbrachten Teil bezahlen (s. die Teilleistungsziffern der GOZ).

Bei einer auf § 627 Abs. 1 BGB gestützten Kündigung des Patienten fällt der Vergütungsanspruch des Zahnarztes aber dann gem. § 628 Abs. 1 Satz 2

## **\_Kontakt cosmetic dentistry**

### **Dr. Henrike John**

Rechtsanwältin  
Kanzlei RATAJCZAK &  
PARTNER Rechtsanwältin  
Berlin • Düsseldorf • Essen •  
Freiburg im Breisgau •  
Köln • Meißen • München •  
Sindelfingen  
Posener Straße 1  
71065 Sindelfingen  
Tel.: 0 70 31/95 05-18  
(Frau Gayer)  
Fax: 0 70 31/95 05-99  
E-Mail: john@rpmed.de



## **\_Der Fall**

Die zum Behandlungszeitpunkt 75 Jahre alte privatversicherte Patientin beanstandete den provisorisch eingegliederten Zahnersatz (vollkeramische Brücken und Kronen gegen ein Pauschalhonorar [!] in Höhe von 12.000 €) und teilte mit, dass sie die weitere Behandlung bei einem anderen Zahnarzt durchführen lasse. Dennoch zahlte sie den noch offenen Restbetrag auf das vereinbarte Honorar. Die Brücken und Kronen ließ sie durch einen anderen Zahnarzt neu erstellen. Sie verlangte die Rückzahlung des von ihr bezahlten Zahnarzhonorars.

## **\_Behandlungsvertrag ist Dienstvertrag**

Der BGH hat erneut seine Rechtsauffassung bestätigt, dass auf den zahnärztlichen Behandlungsvertrag Dienstvertragsrecht anzuwenden ist. Der Zahnarzt schuldet keinen Behandlungserfolg, sondern nur die fachgerechte zahnärztliche Behand-

# Natürlicher Schmelz geklont in Komposit

BGB weg, mit der Konsequenz, dass der Patient bezahltes Honorar zurückverlangen kann, wenn der Zahnarzt den Patienten

- \_ durch ein vertragswidriges Verhalten zur Kündigung veranlasst hat und
- \_ für den Patienten kein Interesse an den bisherigen Leistungen des Zahnarztes mehr besteht, weil
- \_ die Leistung für den Patienten nutzlos ist.

Dabei gilt es zu beachten, dass gezahltes Zahnarthonorar nicht allein deshalb zurückzuzahlen ist, weil ein Aufklärungs- oder Behandlungsfehler vorliegt, sondern nur dann, wenn der Behandlungsfehler schuldhaft begangen wurde und als nicht nur geringfügig vertragswidrig zu bewerten ist. Ob ein Behandlungsfehler das Maß der Geringfügigkeit überschreitet, ist jeweils im Einzelfall und gutachterlich festzustellen. Das Interesse des Patienten an der Leistung des Zahnarztes entfällt auch nur, soweit sie für den Patienten „nutzlos“ ist. Dass er kein Interesse mehr an der erbrachten Leistung hat, muss der Patient beweisen. Eine objektiv wertlose Leistung (z.B. sehr schlecht sitzende Prothese), die der Patient gleichwohl nutzt, ist nicht „nutzlos“. Ebenso ist eine gut sitzende Prothese, die der Patient nur nicht nutzt, z.B. weil sie ihm nicht gefällt, nicht „nutzlos“.

Ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall gegeben sind, wird das OLG Frankfurt am Main im erneuten Berufungsverfahren nun zu klären haben. Die Patientin hatte gerügt, der Zahnarzt habe ihre Zähne über das nach dem zahnärztlichen Standard angemessene Maß hinaus beschliffen. Sie beanstandete außerdem die Form der Frontzähne. Die Frontzahnstümpfe seien palatinal nicht ausreichend beschliffen worden mit der Folge, dass deren Schauffelform nicht genügend in der Präparation nachgezogen gewesen sei. Das OLG hatte dazu keine Feststellungen getroffen.

## \_Fazit

Der BGH hat zwar im Ergebnis die bisherige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte bestätigt, dass der Vergütungsanspruch eines Zahnarztes entfällt, wenn die erbrachte Leistung für den Patienten nutzlos geworden ist. Neu und für die Behandlerseite von erheblichem Nachteil ist jedoch, dass nicht erst ein schwerwiegendes Verhalten den Vergütungsanspruch des Zahnarztes zu Fall bringt, sondern ein – nicht nur – geringfügiges vertragswidriges Verhalten hierfür ausreicht. Mit seiner Entscheidung erleichtert es der BGH den Patienten erheblich, gezahltes Zahnarthonorar zurückzufordern, sofern er beweisen kann, dass sein Interesse an den Leistungen des Zahnarztes entfallen ist.

Dass ein Pauschalhonorar gar nicht vereinbart werden durfte, spielte in dem Verfahren keine Rolle. \_



**HRi** Das einzige Komposit mit dem gleichen Lichtbrechungsindex wie natürlicher Schmelz.

**HRi** Eliminiert den Grauschleier in der Restauration und macht Füllungsänderer unsichtbar.

**HRi** Vereinfacht die Schichttechnik und reduziert die Behandlungszeit. Für direkte und indirekte Restaurationen.



Klinische Fälle: Prof. Dr. L. Vanini

## ENAMEL<sup>plus</sup> HRi

HRi hat die gleichen Eigenschaften wie natürlicher Zahnschmelz: es abradert gleichermaßen, d.h. es wird dünner und transparenter. Zudem überzeugt es aufgrund der unkomplizierten Farbauswahl, der einfachen Verarbeitung und der hervorragenden Polierbarkeit.

Enamel plus HRi ist sowohl für Front- als auch für Seitenzahnrestorationen geeignet. Fragen Sie uns nach praktischen Arbeitskursen zur Komposit-Schichttechnik.



**LOSER & CO**  
öfter mal was Gutes...



LOSER & CO GMBH • VERTRIEB VON DENTALPRODUKTEN  
BENZSTRASSE 1c, D-51381 LEVERKUSEN  
TEL.: +49 (0) 21 71 / 70 66 66 • FAX: +49 (0) 21 71 / 70 66 66  
www.loser.de • info@loser.de